Anlagen

Gem. § 108 Abs. 4 GO LSA sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 Abs. 3.

Anlagenübersicht

Nach § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik sind in der Anlagenübersicht der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist entsprechend § 46 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO Doppik zu gliedern.

Gliederung nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO Doppik:

Aktivseite

1. Anlagevermögen:
    - a) Immaterielles Vermögen
    - b) Sachanlagevermögen
        - aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
        - bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
        - cc) Infrastrukturvermögen
        - dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden
        - ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
        - ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
        - gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere
        - hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
    - c) Finanzanlagevermögen
    - aa) Anteile an verbundenen Unternehmen
    - bb) Beteiligungen
    - cc) Sondervermögen
    - dd) Ausleihungen
    - ee) Wertpapiere

Des Weiteren wurden mit dem Runderlass Nr. 22/2006 des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt verbindliche Muster bekannt gegeben. Unter diesen verbindlichen Mustern befindet sich entsprechend des § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik die Anlage 16.

Die von der Stadt Bitterfeld-Wolfen erstellte Anlagenübersicht ist unvollständig und entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. In ihr sind nur die Werte für das immaterielle Vermögen und das Sachanlagevermögen enthalten. Mithin fehlen die Werte für das Finanzanlagevermögen.

Laut Stellungnahme des FB Finanzen wurden die Werte aus dem Programm für Anlagenbuchhaltung erzeugt. Das Finanzanlagevermögen wird in diesem nicht verwaltet,

daher wurden auch keine Werte übernommen. Die fehlenden Werte sollen in den folgenden Jahresabschlüssen manuell ergänzt werden.

Es ist nicht das gesetzliche Muster verwendet worden aber die verwendete Übersicht entspricht weitestgehend dem Muster. Die enthaltenen Werte stimmen mit der Vermögensrechnung überein.

Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht sind gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie die Restlaufzeit, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Forderungsübersicht ist mindestens entsprechend § 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und c GemHVO Doppik zu gliedern.

Mit dem Runderlass Nr. 22/2006 hat das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt verbindliche Muster bekannt gegeben. Unter diesen verbindlichen Mustern befindet sich entsprechend des § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik die Anlage 17.
Es ist nicht das gesetzliche Muster verwendet wurden aber die verwendete Übersicht entspricht weitestgehend dem Muster.

Das Gesamtergebnis der Forderungen in der Forderungsübersicht stimmt zahlenmäßig mit den Ergebnissen der Schlussbilanz überein.
Aus den Zwischenergebnissen der Forderungsübersicht lässt sich, was für uns nicht nachvollziehbar war, das Gesamtergebnis nicht ermitteln. Auch sind Ergebnisse doppelt aufgelistet, die bereits mit anderen Ergebnissen saldiert wurden.

Mithin ist diese Forderungsübersicht zu beanstanden.

Wie vom FB Finanzen zu diesem Sachverhalt mitgeteilt wurde, handelt es sich hierbei um einen einmalig aufgetretenen Fehler. Eine Forderungsart wurde unter der falschen Summe aufgeführt. Allerdings ging diese bei der Berechnung in die korrekte Summe mit ein.

Im verbindlichen Muster einer Forderungsübersicht lt. GemHVO ist die separate Ausweisung der Wertberichtigungen nicht vorgesehen.

Verbindlichkeitenübersicht

Gem. § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik sind in der Verbindlichkeitenübersicht die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Restlaufzeit, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeitenübersicht ist mindestens entsprechend § 46 Abs. 4 Nr. 4 zu gliedern. Mit dem Runderlass Nr. 22/2006 hat das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt verbindliche Muster bekannt gegeben. Unter diesen verbindlichen Mustern befindet sich entsprechend des § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik die Anlage 18. Nachrichtlich sind in diesem Muster der Verbindlichkeitenübersicht die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z.B. Bürgschaften u.a. und Schulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung gemäß § 100 Abs. 1 und 5 GO LSA z.B. aus Krediten; aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen anzugeben. Diese sind nach Arten zu gliedern und können

jeweils mit einem Gesamtbetrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.
Diesem Muster wurde weitestgehend entsprochen, die zahlenmäßige Darstellung stimmt mit der Bilanz überein.

Im Rechenschaftsbericht sind Erläuterungen zu Umfang und Höhe der Bürgschaften enthalten, ebenso wie ausführliche Darstellungen zur Finanz- und Vermögenslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Stand der Kreditschulden einschließlich Zins und Tilgung).

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen

Eine entsprechende Auflistung wurde als Anlage beigefügt. Eine Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit fand nicht statt. Ein gesetzliches Muster für eine solche Liste existiert nicht.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Hierzu wurde keine Auflistung erstellt, da keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden.

Anhang

Nach § 47 GemHVO sind im Anhang über die in § 108 Abs. 4 GO LSA festgelegten Anlagen zum Jahresabschluss hinaus, weitere folgende Erläuterungen zu geben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und
9. die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer.

Die in § 47 GemHVO Doppik geforderten Erläuterungen sind vollständig dargestellt, die Darstellung erfolgte sehr ausführlich und verständlich. Eine stichprobenweise Prüfung der ausgewiesenen Beträge erfolgte.